

Drachenfliegerclub "Homburg" Gössenheim e. V.
Michael Haas
Am Hag 1

97780 Gössenheim

Gmund, 26. Juli 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf dem Fluggelände
"Homburg", 97780 Gössenheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des
Antrags des Drachenfliegerclub Homburg Gössenheim e. V. vom
20.07.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Homburg" mit den Flurnummern 2535 (Startplatz), 1079, 1080, 1081 (Landeplatz), Gemarkung Gössenheim.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt nur für Mitglieder des Drachenfliegerclub "Homburg" Gössenheim e. V. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 225,-,- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Das Fluggelände "Homburg" liegt im Bereich des Naturschutzgebietes "Trockengebiete und Hangwälder bei der Ruine Homburg" vom 10.10.1986. Gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der erlassenen Schutzgebietsverordnung ist das Starten mit Hängegleitern im Naturschutzgebiet verboten.

Mit Bescheid vom 20.10.1986 hat die Regierung von Unterfranken eine Befreiung von diesem Verbot erteilt. Die Möglichkeit einer Befreiung sieht § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der betreffenden Schutzgebietsverordnung vor. Diese Befreiung war zunächst befristet bis zum 31.12.1989.

Mit Bescheid vom 31.01.1990 hat die Regierung von Unterfranken eine zwar widerrufliche, jedoch unbefristete Befreiung vom Verbot des Startens mit Hängegleitern im Naturschutzgebiet erteilt. Aufgrund dieser unbefristeten Befreiung war die Erteilung vorliegender Erlaubnis möglich.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb